

Zeitschrift: Eidgenössische Sängerverzeitung = Revue de la Société fédérale de chant
Herausgeber: Eidgenössischer Sängerverein
Band: 35 (1971)
Heft: 4

Rubrik: Sängerverfeste und Sängertage

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschützt und darf ohne Bewilligung des Urhebers (= Komponist) oder dessen Vertreters (= Verlag) nicht kopiert oder sonstwie vervielfältigt werden.

Art. 42 des schweizerischen Urheberrechts-Gesetzes sieht vor:

Wer unter Verletzung des Urheberrechtes ein Werk durch irgendein Verfahren wiedergibt oder in Verkehr bringt, *ist zivil- und strafrechtlich verfolgbar.*

Weshalb diese rigorose Bestimmung? Hier handelt es sich offensichtlich um Diebstahl geistigen Eigentums! Der Komponist ist heute auf den Erlös aus dem Verkauf seiner Werke, an dem er in den meisten Fällen prozentual beteiligt ist, angewiesen. Durch unerlaubte Vervielfältigung eines Tonstückes werden dessen Verkaufsziffern beeinträchtigt und der Komponist geschädigt.

Meist beruht der Tatbestand unerlaubten Kopierens bzw. Vervielfältigens nicht auf bösem Willen, sondern auf Unkenntnis oder Gleichgültigkeit gegenüber den Interessen der Mitmenschen. Selten ist Gewinnsucht der Anstoß zur Gesetzesübertretung, denn oft ist die Kopie gar nicht billiger als das Original, wohl aber diesem technisch nicht ebenbürtig.

Wer daher dem Komponisten die wohlverdienten Früchte seines musikalischen Schaffens nicht schmälern möchte, beschränke sich auf den Kauf der im Handel erhältlichen Ausgaben und lasse die Hände vom unerlaubten Vervielfältigen!

Schweizer Verband der Musikalien-Händler und -Verleger
Schweizerischer Tonkünstlerverein

Sängerfeste und Sängertage

1971	19. und 20. Juni	Schwyzer Kantonalgesangfest in Einsiedeln
	20. Juni	Bezirkssängerfest auf der Altrüti in Goßau ZH
	20. und 27. Juni	Aargauer Kantonalgesangfest in Fislisbach bei Baden
	26./27. Juni	Kantonalgesangfest beider Basel in Arlesheim
	27. Juni	Kantonaler Sängertag in Schaffhausen
	4. Juli	Bezirksgesangverein Winterthur Bezirksgesangfest in Winterthur-Töb
	4. Juli	Bezirksgesangverein Bülach Bezirksgesangfest in Embrach ZH
	11. Juli	Bezirksgesangverein Dielsdorf Bezirksgesangfest in Niederglatt ZH Sängertag des Bezirksgesangvereins Uster in Fällanden
1972	24./25. Juni	Zentralschweizerisches Sängerfest in Sarnen
	1./2. Juli	Thurgauisches Kantonal-sängerfest in Kreuzlingen
1973	25./26./27. Mai	Eidgenössisches Sängerfest in Zürich